

Rahmenleistungsvereinbarung für die Soziale Teilhabe im Leistungsbereich Wohnen für Kinder mit geistiger Behinderung

Leistungstyp: 2.2.1.1 Wohnen für Kinder mit geistiger Behinderung bis zur Einschulung

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte/n

Die Betriebsstätte/n des Leistungsangebots befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße).....in (PLZ).....(Ort).....

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude (.....m²) nutzt.....einen Teilbereich mit einer Fläche vonm².

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage.....und.....beigefügt.

An dieser Stelle ist es erforderlich, das Raumprogramm (Aufzählung der Zimmer, Anzahl der Einzel-, Doppel- und ggf. Mehrbettzimmer, Gemeinschaftsräume, Sanitärräume, Therapie-räume, Dienstzimmer, Küchen etc.) zu beschreiben und die Größe des Grundstücks sowie der einzelnen Räume anzugeben.

Eigentümer / Besitzer der Betriebsstätte:.....

1.2 Platzkapazität

Hier ist die Anzahl der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Plätze einzutragen.

Eine Änderung der Platzzahl oder über die vereinbarte Platzzahl hinausgehende Belegung bedarf der vorherigen Zustimmung des Leistungsträgers.

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Aufgenommen werden Kinder mit geistiger Behinderung auch mit mehrfachen Behinderungen im Sinne des § 99 SGB IX, die noch nicht eingeschult sind.

2.2 Aufnahme und Ausschlusskriterien

Die Aufnahme erfolgt in Umsetzung des Teilhabe-/ Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX.

Unter Beachtung des Grundsatzes der orts- und familiennahen Versorgung werden vorrangig im Gebiet des örtlichen Trägers und in den angrenzenden

Gebieten der örtlichen Träger wohnende Kinder aufgenommen.

Das Wunschrecht des Kindes nach § 104 SGB IX bleibt unberührt.

Ggf. kann hier eine Regelung folgenden Inhalts eingefügt werden:

Nicht aufgenommen werden Personen, bei denen / die

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 4 SGB IX.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Gemäß § 90 SGB IX ist es Ziel der Leistung, Kindern eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistungen sollen sie befähigen ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Die Leistungen sollen unter Berücksichtigung erzieherischer Aspekte erbracht werden.

3.2 Art der Leistung

Der Leistungserbringer erbringt für die Kinder mit geistiger Behinderung im Vorschulalter erbracht. Leistungen der Sozialen Teilhabe gem. § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 3, 5, 7 SGB IX¹ i.V.m. § 79 SGB IX und Pflegeleistungen gem. § 103 Abs. 1 SGB IX.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 allgemeiner Teil

Inhalt der Leistungen sind alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen, die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe laut SGB IX zu verwirklichen. Insbesondere gehören grundpflegerische, persönlichkeitsfördernde und stabilisierende Maßnahmen dazu, die unter entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten geplant und durchgeführt werden.

3.3.1 direkte Leistungen

¹ Protokollnotiz: Die Leistungen nach § 30 Abs. 1 SGB XII (Mehrbedarf bei Mobilitätseinschränkungen) bleiben hiervon unberührt. Die Leistungen zur Mobilität nach § 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX umfassen lediglich Leistungen nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX.

Die aufgeführten Maßnahmen richten sich an dem Teilhabe- und Gesamtplan nach §§ 19, 121 SGB IX aus. Sie werden als Hilfe zur Selbsthilfe in abgestufter Form als Beratung, Begleitung, Ermutigung, als Aufforderung, Motivation, Begründung, als Beaufsichtigung, Kontrolle, Korrektur, als Anleitung, Mithilfe und Unterstützung sowie als stellvertretende Ausführung erbracht.

- a) Die Sicherstellung eines geregelten, bedarfs- und kindgerechten Tagesablaufes
- b) Die Sicherstellung der erforderlichen Aufsicht
- c) Erwerb, Erhalt und Erweiterung von Alltagskompetenzen, bezogen auf den lebenspraktischen Bereich,
 - das Erlernen und Einhalten eines Tages- und Nachtrhythmus
 - größtmögliche Selbständigkeit bei der Selbstversorgung im Hinblick auf die Körperpflege, An- und Ausziehen, Toilettenbenutzung u.ä.
 - Gestaltung des Lebensalltags, z.B. zeitliche und räumliche Orientierung
 - Übernahme häuslicher Aufgaben (Ämter), z.B. Mithilfe beim Zubereiten von Mahlzeiten
 - Umgang mit Geld
 - Auswahl und Einkauf von Kleidungsstücken sowie Gegenständen des persönlichen Bedarfs
 - Gestaltung und Pflege des Zimmers
 - sich bewegen im Straßenverkehr
- d) Sorge für das körperliche Wohl und die Gesundheit einschl. einer adäquaten pflegerischen Versorgung und eines sachgerechten Umgangs mit orthopädischen und sonstigen Hilfsmitteln
 - ausreichend Bewegung, aber auch Ruhe und Entspannung
 - ausgewogene, angemessene Ernährung
 - Körperpflege
 - Toilettengang, Intimpflege
 - witterungsgemäße Bekleidung
 - Umsetzung ärztlicher Verordnungen²
 - Gesundheitsfür-/vorsorge, Betreuung im Krankheitsfall
 - Maßnahmen bei Anfallsgefährdung
 - Pflegemaßnahmen bei spezieller Indikation³
- e) Unterstützung / Assistenz im psycho-sozialen Bereich in Bezug auf
 - Eigeninitiative, Motivation
 - Freundschaft,
 - Wünschen nach Zuwendung und Ritualen
 - Beachtung nonverbaler Äußerungen
 - Rollen und Identitätsfindung
 - Problem- und Konfliktlösungen
 - Umgang mit Selbst- und Fremdaggressionen
 - Bearbeitung familiärer Erfahrungen

² Redaktionelle Klarstellung: Gemeint sind Bereitstellung, Dosierung und Einnahme von Medikamenten, (Körper-)Übungen aber keine gesonderte spezialisierte ärztlich verordnete Behandlungspflege.

³ Redaktionelle Klarstellung: Gemeint sind allgemeine pflegerische Erfordernisse ohne gesonderte spezialisierte ärztlich verordnete Behandlungspflege

- religiöse Betätigung
 - Sterbe- und Trauerbegleitung
- f) Erwerb, Erhalt und Erweiterung der sozialen und kommunikativen Kompetenz und der sozialen Kontakte
- Wahrnehmung eigener Wünsche und Interessen
 - Kommunikation der Menschen mit Behinderung untereinander genauso wie mit Menschen ohne Behinderung, ggf. mit Hilfe unterstützender Kommunikationsmittel
 - gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung
 - Verhaltens- und Umgangsformen im alltäglichen Zusammenleben, z.B. Einhalten von Regeln bei Mahlzeiten, gemeinsame Aktivitäten, Einladungen usw.
 - Einhaltungen von Regeln und Absprachen
 - Hilfestellung beim Einleben neuer Kinder
 - Begleitung der Kinder in ihren Kontakten zu Eltern, Angehörigen und/oder den Personensorgeberechtigten durch Einladungen, Besuche, Gespräche, Korrespondenz usw.
- g) Gestaltung von Freizeitmaßnahmen
- Freizeitmaßnahmen im Rahmen des Gruppenalltages
 - Ausrichten von persönlichen Festen und Feiern
 - Ermöglichung der Teilnahme an Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten außerhalb der Wohngruppe

Individuelle Leistungsansprüche nach § 37 SGB V gegenüber den Krankenkassen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 116 SGB IX ist die gemeinsame Leistungserbringung Basis für die gemeinschaftliche Wohnform. Die zuvor beschriebenen Leistungen können an mehrere Kinder und Jugendliche gemeinschaftlich oder individuell erbracht werden.

3.3.2 indirekte Leistungen

- Barbetragsverwaltung
- Medikamentenversorgung einschließlich -überwachung
- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern (Küche, Hauswirtschaftlicher Dienst, Wäscherei, Handwerksbetriebe, Verwaltung)
- Förderung und Pflege von Angehörigenkontakten, bzw. Kontakte zu den Personensorgeberechtigten
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften
- Regelmäßige Besprechungen zu individuellen Begleitplanungen

3.3.3 Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen; notwendige Wartung technischer Anlagen
- Verpflegung
 - Frühstück
 - Mittagessen
 - Abendessen
 - Getränke

- Wirtschaftsdienste

4. Umfang der Leistung

Die Leistungen werden ganzjährig 24 Stunden täglich angeboten.

Die individuelle Betreuungszeit richtet sich nach Art und Schwere der Behinderung.

Es wird im Übrigen verwiesen auf Nr. 3.3.1.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Für das Leistungsangebot ist eine Konzeption vorhanden.

Für das Leistungsangebot sind durch den Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Menschen zu treffen, insbesondere für Mädchen/ Frauen und LSBTIQ*-Personen (lesbische Mädchen/ Frauen, schwule Jungen/ Männer, bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen), d. h. insbesondere Konzepte

1. zur Gewaltprävention (insb. körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt) inkl. Deeskalation bei Gewalt auf der Grundlage von im Abstand von 3 Jahren vorzunehmenden Gefährdungsanalysen und
2. zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung

vorzuhalten sowie zu beachten und anzuwenden.

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sind zur Sicherung der Rechte und des Wohls der Kinder und Jugendlichen darüber hinaus geeignete Verfahren aufzunehmen, um das Recht auf Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung für die Kinder/Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten zu gewährleisten. Diese Regelung gilt für die Einrichtungen, die nach § 45 Abs. 1 SGB VIII eine Betriebserlaubnis benötigen.

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

Der Leistungserbringer hält folgendes Personal vor:

Personalschlüssel

Betreuungskräfte inkl. der pädagogischen Leitung des Leistungsangebots

1 :

Gemäß SGB VIII sind geeignete Fachkräfte einzusetzen. Die Fachkraftquote beträgt mindestens 50 %.

Die Fachkräfte inkl. der pädagogischen Leitung des Leistungsangebots müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

Dies sind insbesondere:

- Sozialarbeiter / Sozialarbeiterinnen

- Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen
- Pädagogen / Pädagoginnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- Erzieher / Erzieherinnen
- Heilpädagogen / Heilpädagoginnen
- Kinder-(Krankenschwester) / Kinder-(Krankenpfleger)
- vergleichbare Qualifikationen

Auf die Verpflichtung nach § 124 Abs. 2 SGB IX wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Räumlichkeiten sind bedarfsgerecht möbliert. Die Gemeinschafts- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet; die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5. Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Hilfeplan

Unter Berücksichtigung des Teilhabe-/Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX und insbesondere der dort vereinbarten Ziele, sowie ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie ergänzend durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- Eigene Feststellung des Leistungserbringers⁴
- H.M.B.- Bogen

wird anlässlich der Aufnahme für jedes Kind innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den aus den Zielen des Gesamt-/Teilhabeplanes abgeleiteten Förderzielen,
- den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.2) anzustreben sind,
- Empfehlungen über die danach täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von dem Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

⁴ Protokollnotiz: Die eigenen Feststellungen des Leistungserbringers führen nicht einseitig zur Änderung des Gesamtplanes. Eigene Feststellungen des Leistungserbringers können Veranlassung geben, Änderungen des Gesamtplanes anzuregen.

5.2.2 Fortschreibung des Hilfeplans

Bei Änderung des Gesamt-/Teilhabeplanes ist für jedes Kind der Hilfeplan fortzuschreiben. Sofern kein Gesamt-/Teilhabeplan vorliegt, der weniger als 12 Monate alt ist, ist der Hilfeplan spätestens alle 12 Monate beginnend mit der Aufnahme fortzuschreiben.

Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.1 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden,
- zu den aus den Zielen des Gesamt-/Teilhabeplanes abgeleiteten Förderzielen und den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.2) anzustreben sind,
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von dem Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.3 Hilfedokumentation

Der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.1), die Fortschreibung des Hilfeplanes (Ziffer 5.2.2) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsangebot unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

5.2.4 Verlaufsbericht

- Der Leistungserbringer hat i.d.R. 2 Monate vor dem geplanten Datum der Fortschreibung des Gesamt-/Teilhabeplanes einen Verlaufsbericht zu erstellen und diesen dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten, der mindestens folgende Angaben enthält:
- Zusammenfassung der von dem Kind aus den vom Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1) wahrgenommenen Maßnahmen,
- ob und inwieweit die im letzten Gesamt-/Teilhabeplan formulierten Ziele erreicht wurden, welche Faktoren hierbei förderlich waren bzw. welche hinderlich waren oder die Erreichung der Ziele verhindert haben,
- aus Sicht des Leistungserbringers bestehende Bedarfe,
- Empfehlungen zu den zukünftig zu verfolgenden Zielen

Der Leistungserbringer informiert den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe / Rehaträger auch bereits vor dem Zeitpunkt der planmäßigen Fortschreibung des Gesamt-/Teilhabeplanes, wenn sich nach seiner Einschätzung der Bedarf des Kindes wesentlich geändert hat.

5.2.5 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus dem Leistungsangebot ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über den Verlauf und die Zielerreichung der Unterstützung / Assistenz,
- über den weiteren Unterstützungsbedarf zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Einschätzung des Leistungsanbieters.

Der Abschlussbericht ist dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

6 Wirksamkeit und Qualität der Leistung

Voraussetzung für eine Wirksamkeit der Leistungen ist, dass sie in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

Die Gemeinsame Kommission kann weitere Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen festsetzen.

7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner mit Wirkung vom in Kraft.

Ort, (Datum)

Ort, (Datum)

Für den örtlichen Träger
der Eingliederungshilfe

Für den Leistungserbringer

Im Auftrage